

Hygienekonzept

TSV Wartenberg



**für die Nutzung der Strogenhalle und
der Schulturnhalle**

Stand 09.03.2022

1. Grundsätzliches

Übersicht aus der Handlungsempfehlung des BLSV vom 07.03.2022

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
Sportbetrieb	<ul style="list-style-type: none">• 3G-Regelung (Geimpft oder Genesen oder Getestet) für den Trainings- und Wettkampfbetrieb (Indoor und Outdoor)• Max. 75% Kapazitätsauslastung von Hallen, Gymnastikräumen, etc.• 3G-Regelung für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter)• Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt• Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)
Zuschauer	<ul style="list-style-type: none">• 2G-Regelung (Geimpft oder Genesen) für den Zuschauerbetrieb (Indoor und Outdoor)• Inklusive Ausnahmeregelungen für Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können• Bei großen Veranstaltungen (ab 1.000 Zuschauer) gelten zusätzliche Auflagen• Max. 75% Kapazitätsauslastung (absolutes Maximum 25.000 Zuschauer)• Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht
Weiteres	<ul style="list-style-type: none">• Vereinsversammlungen (z.B. Mitgliederversammlung) sind unter Einhaltung der 2G-Regelung möglich• Vereinsgaststätten können unter Einhaltung der 3G-Regelung geöffnet bleiben• Regelungen gelten inzidenzunabhängig (u.a. keine Hotspot-Lockdowns)

2. Aktuelle Regelungen in den Wartenberger Hallen:

2.1. Aktuelle Vorgabe für Indoor-Sport:

Bei 3G ist der Zugang zur eigenen aktiven sportlichen Betätigung für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Personen, die getestet sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder

**Für den Trainingsbetrieb wird allen eine zusätzliche Testung empfohlen.
Für den Wettkampfbetrieb muss in den Wartenberger Hallen vorab ein Testnachweis erbracht werden. Siehe Punkt „Nachweis getestet“ unter 3.2.**

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negatives Testergebnis vorzuweisen.

Bei Zuschauern gilt die 2G-Regelung

Der Zugang ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
- minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls als Zuschauer zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negatives Testergebnis vorzuweisen.

2.2 Am gesamten Sportgelände ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu achten. Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).

2.3 Die Anzahl der Zuschauer auf der Tribüne der Strogenhalle wird auf 40 Personen begrenzt.

2.4 FFP2- Maskenpflicht (ausgenommen sind Spieler bei der Sportausübung und beim Duschen)
Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske) tragen

3. Umsetzung der 3G- / 3Gplus- / 2G- / 2Gplus- Regel

3.1. Kontrolle bei Eintritt in die Halle

Die entsprechende Voraussetzung muss beim Eintritt in die Halle erfüllt sein.

Es dürfen keine Personen in die Halle, die die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen.

Die Nachweise sind durch vorher festgelegte und eingewiesene Mitglieder der Abteilung am Eingang vollständig zu kontrollieren.

Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen.

Um im Falle einer Infektion die Kontaktdaten-Nachverfolgung sicherzustellen, führt eine beauftragte Person des Vereins eine Kontaktdatenerfassung durch. Diese Daten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

Dies gilt auch für die Trainer und Übungsleiter der Heim, sowie der Gastmannschaften.

3.2. Was ist bei den Nachweisen zu beachten

Nachweis getestet:

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

-eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde oder

-ein POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

Für den Trainings- und Spielbetrieb ist für die Spieler*innen und Betreuer*innen auch eine „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht eines festgelegten Vereinsvertreters zulässig.

Diese Testnachweise (Dokumentation) sind zwei Wochen aufzubewahren.

Dieser Selbsttest wird von der entsprechenden Person selbst mitgebracht und durchgeführt- allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins.
Bis zum Feststehen des Testergebnis (15 Minuten) darf kein Kontakt stattfinden und weder Halle noch Kabinen betreten werden.

Nachweis Schüler*in

Bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland reicht aus, dass durch eine Vorlage eines aktuellen Schülersausweises oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft gemacht wird, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.

Auch Berufsschülerinnen und -schüler können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen. Lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umfasst die regelmäßige Testung an Schulen mind. drei Test pro Woche. Dies dürfte bei Berufsschülern folglich nur im Rahmen von Blockunterricht oder Ähnlichem der Fall sein. Neben der Vorlage eines Schülersausweises wird in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis hinsichtlich Blockunterrichtes empfohlen. Berufsschülerinnen und -schüler, die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung!

Nachweis geimpft

Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind

Nachweis genesen

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber 90 Tage zurückliegt.

3.3. Kein Zugang zur Halle bei Symptomen oder Verdachtsfällen.

Ein Zutrittsverbot zur Sportstätte gilt für:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

4. Zugang zur Halle

- 4.1. **Der Zugang erfolgt über den Haupteingang** für Spieler und Zuschauer, da es die baulichen Gegebenheiten nicht anders zulassen.
Bitte den gekennzeichneten Wegen folgen (Einbahnstraßensystem).
Direkt am Eingang ist der vom Verein bestimmten und eingewiesenen Person, der entsprechende Nachweis zur Erfüllung der 3G /3Gplus bzw. 2G-Regel vorzulegen. (siehe Punkt 2.)

4.2. Für alle Personen gilt FFP2-Maskenpflicht und die Einhaltung der Abstandsregeln

Momentan muss die FFP-2-Maske durchgehend getragen werden. Ebenfalls muss der Mindestabstand von 1,5m zu Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, eingehalten werden.

Bei den Spieler*innen ist die Maskenpflicht bei der Sportausübung und beim Duschen aufgehoben.

4.3. Zuschauern ist der Zugang in die Kabinen oder zum Spielfeld nicht gestattet.

4.4. **Auf ausreichende Handhygiene achten.** Handdesinfektionsmittel sowie Seife und Einmalhandtücher stehen in Ausreichender Menge zur Verfügung.

4.5. Der Einlass für die gegnerische Mannschaft kann erst **30 Minuten vor Spielbeginn** erfolgen.

5. Kabinennutzung und Zugang zum Spielfeld

5.1. In den Kabinen herrscht Maskenpflicht

5.2. In den Kabinen sowie beim Spielfeldzugang ist auf Abstandseinhaltung zu achten.

5.3. Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf das Minimum zu reduzieren.
Die Freigabe des Spielfeldes erfolgt durch das Hallenpersonal.

5.4. Der Zugang sowie das Verlassen des Spielfeldes erfolgt über zwei separate Eingänge direkt von der Kabine aufs Spielfeld.

5.5. Für die Auswechselspieler werden genügend Bänke zur Verfügung gestellt.

5.6. Während der Halbzeit werden die Auswechselbänke desinfiziert, damit der Seitenwechsel vollzogen werden kann.

5.7. Das Duschen ist unter Einhaltung der Abstandsregel erlaubt. Es ist nur jede 2te Dusche freigegeben. Im Duschbereich dürfen sich jeweils nur 3 Personen aufhalten.

5.8. Die Kabine ist innerhalb von 25 Minuten nach dem Spiel zu verlassen, damit diese gereinigt und desinfiziert werden kann und das Zusammentreffen mit den nachfolgenden Mannschaften vermieden wird.

6. Kampfgericht, Schiedsrichter, Mannschaftsverantwortliche

6.1. Die Schiedsrichter werden beim Eingang abgeholt und in Ihre Kabine gebracht.

6.2. Der Zeitnehmer sowie der Sekretär müssen eine FFP2-Maske tragen.

6.3. Bei Besprechungen mit dem Kampfgericht, dem Schiedsrichter oder bei Teamtimeout muss der Mindestabstand eingehalten werden.

7. Desinfektionsmaßnahmen

- 7.1. Alle Kabinen werden nach Benutzung durch die Mannschaften, Schiedsrichter usw. gelüftet und desinfiziert.
- 7.2. Die Auswechselbänke werden in der Halbzeit sowie nach dem Spiel desinfiziert.
- 7.3. Die Kontaktflächen am Kampfgericht (Bedienfeld Hallenuhr, Laptop, Teamtimeout-Karten, Stifte usw.) werden nach jedem Spiel desinfiziert.
- 7.4. Die Tore und Bälle werden vor und nach jedem Spiel desinfiziert.